VERORDNUNG (EWG) Nr. 2715/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 647/72 zur Festsetzung der Interventionspreise für Butter für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 153 der diesem beigefügten Akte (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 647/72 (3) sind für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973 insbesondere die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver festgesetzt worden. Im Zuge der Erweiterung der Gemeinschaften ist diese Verordnung zu ergänzen.

Artikel 51 Absatz 2 der Akte sieht vor, daß bis zur ersten Preisannäherung die in jedem neuen Mitgliedstaat anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Warenbereich vorgesehenen Regeln in einer Höhe festgesetzt werden, die den Erzeugern dieses Bereiches Erlöse ermöglicht, die den zuvor nach der innerstaatlichen Regelung erzielten Erlösen gleichkommen. In Artikel 51 Absatz 3 ist jedoch vorgesehen, daß für das Vereinigte Königreich diese Preise so festgesetzt werden, daß die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu Marktpreisen führt, die dem in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines repräsentativen Zeitraums vor Anwendung der Gemeinschaftsregelung festgestellten Preisniveau vergleichbar sind.

Im Sektor Milch und Milcherzeugnisse finden diese Vorschriften gemäß Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 85 der Akte auf die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver Anwendung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 647/72 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„*Artikel 1a*

Die bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1972/1973 geltenden Interventionspreise für Butter werden wie folgt festgesetzt:

— für Dänemark:
168,53 Rechnungseinheiten je 100 kg,

— für Irland:
172,00 Rechnungseinheiten je 100 kg,

— für das Vereinigte Königreich:
84,34 Rechnungseinheiten je 100 kg."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1972, S. 2.